

Amtliche Bekanntmachung Gemeinde Groß Quenstedt

Innenbereichs- und Abrundungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Quenstedt hat in seiner Sitzung am 13.03.1997 die Innenbereichs- und Abrundungssatzung beschlossen. Die Satzung wurde durch die Obere Verwaltungsbehörde am 02. Juni 1997 genehmigt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz tritt die Innenbereichs- und Abrundungssatzung rückwirkend zum 04. Juni 1997 in Kraft.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird die Innenbereichs- und Abrundungssatzung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in der Verbandsgemeinde Vorharz, Zimmer 14, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Demnach unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Quenstedt oder der Verbandsgemeinde Vorharz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Dementsprechend kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 6 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden und zustande gekommen sind, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Groß Quenstedt oder der Verbandsgemeinde Vorharz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Groß Quenstedt, den 06. August 2012




Stadler
Bürgermeister